

Verordnung über den Fonds für wirtschaftsfördernde Zwecke¹

(Gemeinderatsbeschluss Nr. 435 vom 4. Juni 1993)²

Der Gemeinderat von Thun,

gestützt auf Art. 92 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998³
und Art. 46 Bst. f der Stadtverfassung vom 23. September 2001⁴,

beschliesst:

Art. 1

Name, Zweck

¹ Unter dem Namen «Fonds für wirtschaftsfördernde Zwecke» besteht in der Einwohnergemeinde Thun eine verwaltete Stiftung im Sinne von Art. 92 f. der Gemeindeverordnung.

² Der Fonds bezweckt die finanzielle Unterstützung von Aktionen aller Art zur allgemeinen Propagierung und Förderung des Wirtschaftsstandortes und Arbeitsplatzes Thun. Ausgeschlossen sind Beiträge für konkrete einzelbetriebliche Unternehmensförderung.

Art. 2

Fondsmittel

¹ Die Mittel des Fonds bestehen aus
a allfälligen Zuwendungen Dritter mit der Zweckbestimmung Wirtschaftsförderung,
b den der Gemeinde zufallenden Anteilen aus Nachlässen (Art. 57 EG ZGB⁵) und aus Liquidationen von Gesellschaften, die vom finanzkompetenten Organ gemäss Stadtverfassung dem Fonds zugewiesen werden.⁶

² Ebenfalls in den Fonds fallen die Zinsen auf den Einlagen.

Art. 3

Entnahmen,
Zuständigkeit

¹ Mit Fondsmitteln können dem Fondszweck entsprechende Aktivitäten der Wirtschafts- und Standortförderung finanziert werden.⁶

² Beitragsgesuche von Dritten sind mit allen zur Beurteilung notwendigen Unterlagen der Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation⁷

¹ Titel Fassung vom 18.12.2014

² Mit Revision vom 18.12.2014 (GRB Nr. 667, in Kraft seit 1.12.2014)

³ GV; BSG 170.111

⁴ StV; SSG 101.1

⁵ BSG 211.1

⁶ Fassung vom 18.12.2014

⁷ Anpassung vom 15.9.2017 (GRB Nr. 498)

einzureichen.¹

³ Über Gesuche (nach Massgabe der nachgesuchten Beitragssumme) und Entnahmen aus dem Fonds entscheiden¹

a bis Fr. 20'000.– der Stadtpräsident oder die Stadtpräsidentin,

b über Fr. 20'000.– der Gemeinderat.

⁴ Ein Rechtsanspruch auf Beiträge besteht nicht. Beitragsverweigerungen sind jedoch kurz zu begründen.

Art. 4

Verwaltung,
Kontrolle, Bericht-
erstattung

¹ Die städtische Finanzverwaltung verwaltet den Fonds. Er wird zum Zinssatz für verwaltete Stiftungen verzinst und in der Bilanz² als verwaltete Stiftung geführt.

² Die Externe Revision³ ist Kontrollstelle.

³ Die Abteilung Stadtmarketing und Kommunikation² berichtet jährlich im Verwaltungsbericht über den Fonds. Nebst über die finanzierten und unterstützten Aktivitäten und die damit erreichten Erfolge ist auch über abgelehnte Beitragsgesuche Auskunft zu geben.

Art. 5

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der kantonalen Genehmigung in Kraft.

Thun, 4. Juni 1993

Namens des Gemeinderates

Der Stadtpräsident: *von Allmen*

Der Stadtschreiber: *Bietenhard*

Genehmigung

Von der Gemeindedirektion des Kantons Bern am 4. August 1993 genehmigt.

¹ Fassung vom 18.12.2014

² Anpassung vom 15.9.2017

³ Anpassung vom 4.11.2020 (GRB Nr. 825)